

Groß Strehliher Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 2. Mai 1923

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 160 Mark. An Insertionsgebühren sind für den einspalt. Raum in Millimeterhöhe 20,— Mt. zu zahlen. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Höchstzahl der im Barbiergewerbe pp. zu haltenden Lehrlinge S. 107. — Nachforschung nach Dieben S. 107. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 107. — Erhöhung der Hebammengebührenordnung S. 107. — Kartoffelpreise S. 108. — Ausnahme von Stadt- und Industrieländern auf das Land im kommenden Sommer S. 108. — Gebührenordnung für Bezirksschornsteinfegermeister S. 108. — Abgrenzung der Körbezirke und Bildung der Kommissionen für die Körnung von Ziegenböden S. 108. — Erhöhung der Gebühren für außerterritoriale Körnungen von Bullen S. 108. — Veränderung in der Verwaltung der Fleischbeschauerstellen S. 108. — Personalien S. 108. — Kalkschachtofen zum Brennen von Kalk S. 109. — Entschädigung für ländliche Landesbeamte S. 109. — Aenderung der Festsetzung des Werts der Sachbezüge S. 109

Höchstzahl der im Barbiergewerbe pp. zu haltenden Lehrlinge.

Gemäß § 128, Abs. 2 G.O., bestimme ich hiermit für den Umfang des preussischen Staates:

1. In jedem Betriebe des Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbes darf, falls die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nur ein Lehrling gehalten werden.

In gemischten Betrieben darf ein zweiter Lehrling eingestellt werden, wenn nach den Lehrverträgen der eine Lehrling ausschließlich im Herrenfrisieren, der andere Lehrling ausschließlich im Damenfrisieren ausgebildet wird.

2. Unter gemischten Betrieben im Sinne der Ziff. 1 sind solche Betriebe zu verstehen, die mit besonderen Einrichtungen für Herren- und Damenfrisieren versehen sind, und in denen regelmäßig Arbeiten in jedem Zweige ausgeführt werden.

3. Die Einstellung eines zweiten Lehrlings in einen gemischten Betrieb darf nur erfolgen, nachdem die Handwerkskammer bezw. die Innung aus der Lehrlingsrolle oder durch Einsichtnahme in die Lehrverträge festgestellt hat, daß die in Ziffer 1, Abs. 2, bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

4. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Betriebe, in denen bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits mehrere Lehrlinge gehalten werden. Neueinstellungen dürfen in solchen Betrieben jedoch erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt sind.

5. Mehrere Betriebe desselben Unternehmens an einem Orte oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen gelten im Sinne dieser Anordnung als ein Betrieb. Dasselbe gilt für den Fall, daß von einem Unternehmer an demselben Orte mehrere der unter diese Verordnung fallenden Gewerbe betrieben werden.

6. Diese Anordnung tritt mit dem 15. März 1923 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle von den Handwerkskammern und Innungen gemäß § 130 erlassenen Vorschriften über die Höchstzahl der im Friseur-, Barbier- und Perückenmachergewerbe zu haltenden Lehrlinge außer Kraft.

Berlin, den 2. März 1923.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Nachforschung nach Dieben.

In der Nacht zum 5. April 1923 wurde die Kirche in Alt-Schalkowik, Kreis Oppeln, durch Einbruch beraubt. Es sind die folgenden Gegenstände geraubt worden: zwei leicht vergoldete Kelche, zwei ebensolche Krankenpatenen, ein zinnernes Delgefäß und ein versilbertes Kreuz mit Reliquie. Außerdem wurde der Opferkasten erbrochen und beraubt.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem oder den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

20 000 Mark

demjenigen zu, der die Einbrecherbande oder Mitglieder dieser Bande ergreift oder so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Die Verteilung und Auszahlung der Belohnung erfolgt nach rechtskräftiger Beurteilung der Täter unter Ausschluß des Rechtsweges.

Oppeln, den 16. April 1923.

Der Regierungspräsident.

Belohnung für Ermittlung von Verbrechern.

Ich habe die im Amtsblatt vom 6. 1. 1923 — Stück 1 ausgesetzte Belohnung von 20 000 Mark für die Ermittlung der Mörder des am 6. 5. 1921 im Walde bei Gwosdzian im Kreise Lublinitz getöteten Försters Franz Thomalla aus Forsthaus Poremba auf 100 000 Mark erhöht.

Ich fordere wiederholt zur Nachforschung nach dem oder den Tätern auf und sichere die obige Belohnung demjenigen zu, der den oder die Täter ergreift oder so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Die Verteilung und Auszahlung der Belohnung erfolgt nach rechtskräftiger Beurteilung der Täter unter Ausschluß des Rechtsweges.

Oppeln, den 14. April 1923.

Der Regierungspräsident.

Erhöhung der Hebammengebühren.

Die Tariffäge der im Amtsblatt für 1922 Stück 25 veröffentlichten Hebammengebührenordnung vom 5. 10. 1922 werden mit Wirkung vom 1. 4. 1923 auf das

Zwanzigfache (d. i. das 1000fache der Vorkriegsfäße) erhöht.

Oppeln, den 9. April 1923.
Der Regierungspräsident.
In Vertretung: gen. Dr. Songear.

Kartoffelpreise.

Von der Notierungskommission beim Oberpräsidium in Breslau ist für die Provinzen Ober- und Niederschlesien in der Sitzung vom 12. April 1923 ein Preis von 1700 Mark pro Zentner weiße und rote Speisefkartoffeln ab Verladestation des Erzeugers als gezahlt notiert worden. Für gelbe Kartoffeln wurde kein Preis notiert.

Oppeln, den 18. April 1923.
Der Oberpräsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Groß Strehlig, den 23. April 1923.
Der Landrat. Grospietsch.

Aufnahme von Stadt- und Industriekindern auf das Land im kommenden Sommer.

Wie in den Vorjahren, sollen auch in diesem Jahre wieder möglichst viel Stadt- und Industriekinder in Familien auf dem Lande untergebracht werden, um in der gesunden Landluft frische Lebenskraft zu sammeln. Es handelt sich um ein Werk der christlichen Nächstenliebe, das aufs wärmste empfohlen werden kann.

Ich wende mich daher auch in diesem Jahre wieder an die stets opferbereite Bevölkerung des Kreises, sowie auch an die Herren Ortsgeistlichen, Lehrer, Gemeinde- und Gutsvorsteher mit der Bitte, das Unternehmen nach Möglichkeit zu unterstützen und solche Familien zu werben, die Kinder aufnehmen wollen. Soweit die Kinder nicht kostenfrei freiwillig aufgenommen werden, wird die Höhe des Pflegegeldes mit den Entsendestellen von hier aus noch vereinbart werden.

Die Sammelisten und Bestimmungen über die unterzubringenden Kinder werden den Ortsbehörden demnächst zugehen und die Familien, die Kinder aufnehmen wollen, sind in die Sammelliste einzutragen.

Groß Strehlig, den 19. April 1923.
Der Landrat. Grospietsch.

Betrifft die Gebührenordnung für Bezirkschornsteinfegermeister.

Bei der Veröffentlichung der Erhöhung der Gebührensätze der Bezirkschornsteinfegermeister im Kreisblatt Stück 8, Seite 52 für 1923 hat sich ein Fehler eingeschlichen.

Es muß heißen: „Die Teuerungszuschläge zu den Gebührensätzen der im Kreisblatt für 1922, Stück 41, Seite 239 veröffentlichten Gebührenordnung für die Bezirkschornsteinfegermeister des Kreises Groß Strehlig sind bis auf weiteres vom 1. Januar 1923 auf 500 % und vom 1. Februar d. Js. auf auf 800 % erhöht worden.“

Die Forderungen der Bezirkschornsteinfegermeister sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeit fällig.“

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden ersucht, vorstehend berichtigte Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Groß Strehlig, den 26. April 1923.
Der Landrat. Grospietsch.

Betrifft Abgrenzung der Körbezirke und Bildung der Kommissionen für die Körnung von Ziegenböcken.

Auf Grund des § 3 der im Kreisblatt Stück 13 für 1923 abgedruckten Polizeiverordnung betr. die Körnung von Ziegenböcken für den Regierungsbezirk Oppeln hat der Kreisaußschuß beschlossen, die Körbezirke für die Körnung von Ziegenböcken entsprechend den Bezirken, welche auf Grund der Polizeiverordnung, betr. Körnung von Zuchtbullen vom 23. 12. 1912 — abgedruckt im Kreisblatt Stück 13 für 1912 — gebildet sind, abzugrenzen und die Mitglieder der Bullenkörnkommmissionen gleichzeitig als Mitglieder der Kommission für die Körnung der Ziegenböcke zu bestimmen.

Die Körnung der Ziegenböcke erfolgt also durch die Bullenkörnkommmissionen gleichzeitig mit der regelmäßigen Körnung der Zuchtbullen.

Die Ortsvorstände des Kreises werden hiermit ersucht, dieses unverzüglich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlig, den 25. April 1923.
Der Landrat. J. B.: Krenzberger.

Betrifft Erhöhung der Gebühren für außerterminliche Körnungen von Bullen.

Durch Beschluß des Kreisaußschusses vom 19. April d. Js. sind die Gebühren für die außerterminliche Körnung von Zuchtbullen für den Kreis Groß Strehlig vom Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt auf 3000 Mark festgesetzt worden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, für die weitere Bekanntgabe in ortsüblicher Weise Sorge zu tragen.

Groß Strehlig, den 21. April 1923.
Der Landrat. Grospietsch.

Veränderung in der Verwaltung der Fleischbeschauerstellen.

In der Verwaltung der Fleischbeschauerstellen des Kreises tritt vom 1. Mai d. J. folgende Veränderung ein:

Die ständige Vertretung des Fleischbeschauerbezirks Schloß Groß Strehlig und zwar die Ortschaften Waldhäuser, Pfarrkolonie—Adamowitz, Gemeinde und Gut Adamowitz, Gemeinde und Gut Mendorf und Stadt Gr. Strehlig (Hausflachtungen im Winter, Stadtteil südlich der Eisenbahn) übernimmt der prakt. Tierarzt Dr. Böcher in Groß Strehlig, Krakauerstraße 37 und die Ortschaften Schemlowitz, Makrolohna, Sucholohna und Gutsbezirk Schloß Groß Strehlig der prakt. Tierarzt Helmut Froehner in Groß Strehlig, Krakauerstraße 66.

Groß Strehlig, den 1. Mai 1923.
Der Landrat.

Personalien.

Ernannt auf Grund des § 84 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 der Bauer Valentin Rudarcynl in Radlubiez zum kommissarischen Gemeindevorsteher der Gemeinde Radlubiez.

Bestätigt der Kaufmann Alois Liska aus Stubendorf als Ortsheber für die Gemeinde Stubendorf.

Bestätigt der Häusler Johann Walloschel aus Rosniontau als Schöffenstellvertreter der Gemeinde Rosniontau.

Bestätigt der Häusler Franz Knappit aus Schimischow zum Nachwächter der Gemeinde Schimischow.

Bestätigt der Gärtner Ludwig Woitalla aus Niewle
als Gemeindegewerkschafter für die Gemeinde Niewle.

Bestätigt der Gärtner Johann Pollok in Dlschowa
als Ortsvorsteher der Gemeinde Dlschowa.

Bestätigt der Hofverwalter Anton Gemig in Kalinowik
zum Waisenrat für den Ortsbezirk Kalinowik.
Groß Strehlik, den 27. April 1923.
Der Landrat.

Kalkschachtofen zum Brennen von Kalk.

Die Firma Fesser und Co. G. m. b. H. beabsichtigt
auf ihrem im Grundbuch Groß Stein Blatt Nr. 10 ein-
getragenen Grundstück einen Kalkschachtofen zum Brennen
von Kalk zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 und folg.
der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffent-
lichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben
nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen
bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll
einzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen
werden zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in
meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig ein-
gehenden Einwendungen habe ich auf

Sonntag, den 19. Mai 1923 vormittags 10 Uhr
in meinem Amte Termin anberaumt, zu welchem der
Unternehmer und die Widersprechenden mit der Ver-
warnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Aus-
bleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen
vorgegangen werden wird.

Groß Strehlik, den 27. April 1923.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Landrat. J. B.: Krenzberger.

Landrat. J. B.: Krenzberger.

Landrat. J. B.: Krenzberger.

Landrat. J. B.: Krenzberger.

Landrat. J. B.: Krenzberger.

Landrat. J. B.: Krenzberger.

Landrat. J. B.: Krenzberger.

Landrat. J. B.: Krenzberger.

Landrat. J. B.: Krenzberger.

Landrat. J. B.: Krenzberger.

Landrat. J. B.: Krenzberger.

Landrat. J. B.: Krenzberger.

Landrat. J. B.: Krenzberger.

Landrat. J. B.: Krenzberger.

Landrat. J. B.: Krenzberger.

Landrat. J. B.: Krenzberger.

Landrat. J. B.: Krenzberger.

Landrat. J. B.: Krenzberger.

Landrat. J. B.: Krenzberger.

Landrat. J. B.: Krenzberger.

gesetzlich zu gewährende Entschädigung und deren Unter-
verteilung auf die zu den einzelnen Standesamtsbezirken
gehörenden Ortschaften einheitlich nach dem Maßstabe
der Seelenzahl und zwar in Höhe von 2000 M. für je
1000 Seelen vom 1. Januar 1923 ab festgesetzt.

Groß Strehlik, den 21. April 1923.

Der Kreisaußschuß. Großpietsch.

Änderung der Festsetzung des Werts der Sachbezüge.

1. Für jugendliche landwirtschaftliche Arbeiter bis
zum Alter von 19 Jahren beträgt der Wert des freien
Unterhalts 1000 Mark täglich, 30 000 Mark monatlich.

2. Der Wert des Normaldeputats nach § 13 des
Lohnstarifvertrages für die Schlesische Landwirtschaft wird
jährlich auf 1 178 790 Mark festgesetzt.

Werden von dem Normaldeputat abweichende Sach-
leistungen gewährt, so sind diese besonders zu bewerten.
Dabei ist festzusetzen:

1 Zentner Roggen oder Gerste mit	30 200 M.
1 Zentner Weizen mit	34 400 M.
1 Zentner Roggen- oder Gerstenmehl mit	37 750 M.
1 Zentner Weizenmehl mit	43 000 M.
1 Pfund Brot mit	170 M.
1 Pfund Branntwein oder Gries mit	430 M.

Werden Hülsenfrüchte als Deputatbezug geliefert,
so sind diese mit dem Großhandelspreise ab Station,
abzüglich 15 v. H. zu bewerten.

Im übrigen erfolgen Einzelbewertungen nach der
letzten Festsetzung.

Freie Beleuchtung:

a) bei Lieferung von elektrischem Licht 10 000 Mark
für die erste 16 kerzige Lampe und 5000 Mark für
die zweite 16 kerzige Lampe,

b) bei Lieferung von Petroleum oder Spiritus jährlich
15000 Mark.

Die Abänderung tritt mit dem 1. Mai dieses Jahres
ab in Kraft.

Groß Strehlik, den 27. April 1923.

Das Versicherungsamt. J. W. Jacher.

Österreichischer Frauenverein Groß Strehlik.

Wegen Behinderung zahlreicher Mitglieder muß die
auf den 5. Mai anberaumte Hauptversammlung verlegt
werden. Der neue Sitzungstag wird noch bekannt gegeben.

Der Vorstand.

Gräfin Brühl-Renard
Vorliegende.

Großpietsch
Schriftführer.

Dienstmarken

aus dem Verkehr gesammelt, kaufe jedes Quantum.

Ich zahle

kleinere Werte bis 5,— M. p. 100 Stück 50,— M.

höhere Werte 10 % vom Nennwert,

gewöhnliche deutsche Briefmarken p. Nilo 1000,— M.

Für alle anderen Briefmarken, auch ganze Samm-
lungen, habe ich ständig Interesse und bitte um Angebote.

Fritz Freund, Neustadt OS., Wallstr. 19.

Wir nehmen noch größere Posten Holz zum
Anschaffungspreis an.

Schlesische Portland-Cement- und Kalkwerke
Aktien-Gesellschaft.

Bekanntmachung.

Nach der Abrundungsverordnung vom 31. März
1923, die in den nächsten Tagen im Reichsgesetzblatt
veröffentlicht wird, sind die im Wege des Steuerabzuges
vom Arbeitslohn einzubehaltenden Beträge künftig auf
die nächsten vollen zehn Mark nach unten abzurunden.
Dies gilt ohne Rücksicht auf die Lohnzahlungsperiode
(Tagelohn, Wochenlohn usw.) bei jeder nach dem 20.
April 1923 erfolgenden Zahlung.

Groß Strehlik, den 23. April 1923.

Finanzamt.

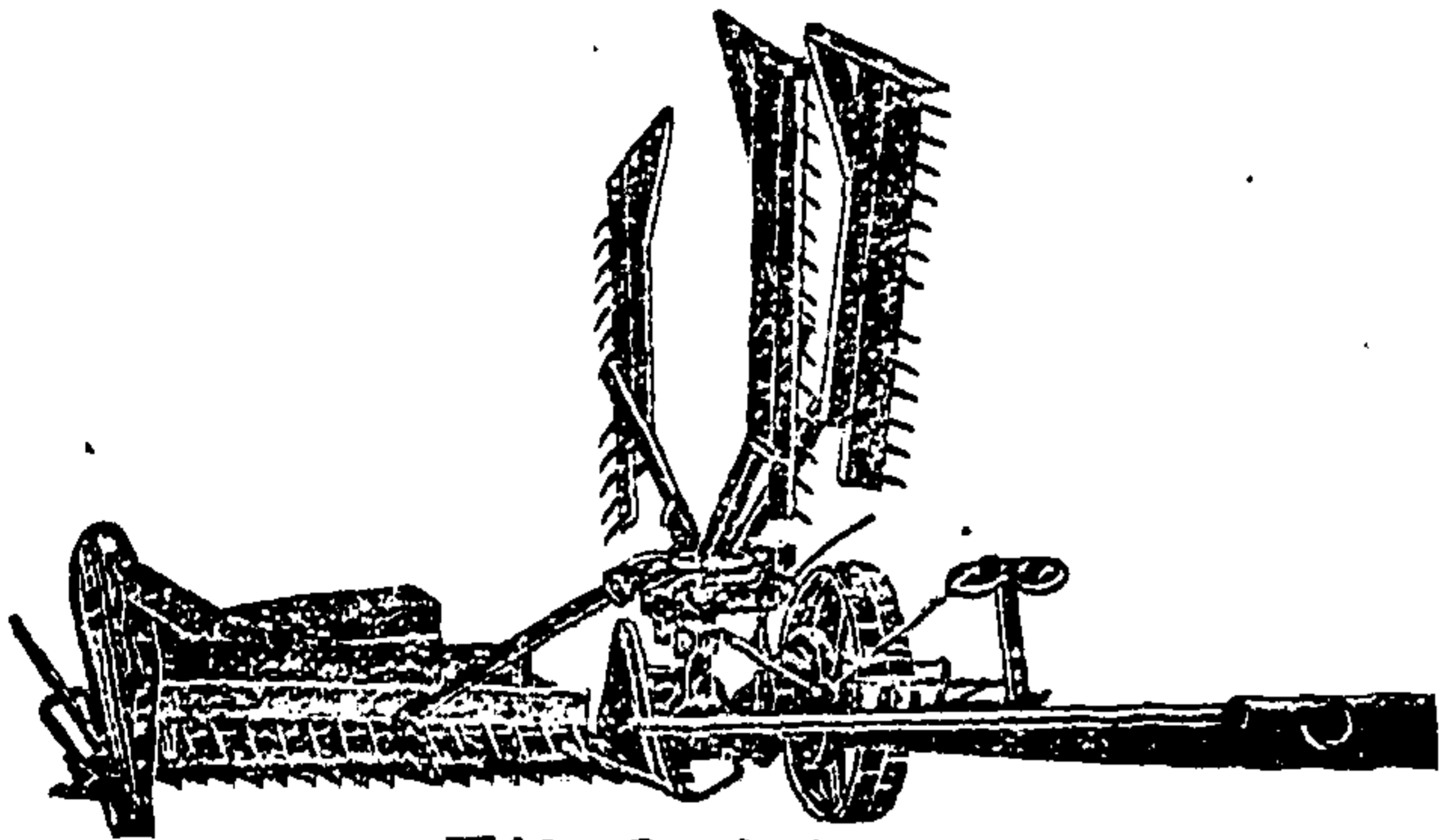
Arbeitsgemeinschaft für Heimatpflege zur Hebung der Landschule im Kreise Groß Strehlik.

Die Vorträge des Herrn Kreisrathsrats Neumann über
die „Arbeitschulidee und die aus ihr entspringenden Auf-
gaben für Lehrer-Arbeitsgemeinschaften“ beginnen;

Mittwoch, den 9. Mai, nachm. 2 Uhr im Rathhause
in Groß Strehlik.

Anmeldungen sind spätestens bis zum 6. Mai an
den Unterzeichneten zu richten.

M. A. e. Zyrowa.



TH. GALGAN.

Empfehle mein reichhaltiges Lager wie:

Getreidemäher
Grasmäher mit Handablagen
Pferderechen
Drillmaschinen, 1½ und 1¾ m breit

Schrotmühlen
Kartoffellege- u. Zudeckmaschine, 1 u. 2
Pflüge aller Art [Reihen
Zentrifugen für jeden Bedarf



Theodor Galgan, Groß Strehliß

Krafauerstraße 70, an der Loster Chaussee.

+ Bruch- und Vorfal-Leidende +

Besuchen Sie kostenlos und unverbindlich meinen Vertreter am Mittwoch, den 9. Mai 1923 in Peiskretscham i. Schl. in Breuers Hotel von 8-4 Uhr und am Donnerstag, den 10. Mai 1923 in Gr. Strehliß i. Schl. im Hotel Deutsches Haus von 8-4 Uhr, der Ihnen Aufklärung und Beratung gibt über die nur durch den Erfinder u. Hersteller beziehbare **D.R.G.M. M. Opel'sche Bruchbandage D.R.G.M.** Federlos in kurzer Zeit Heilerfolge ohne Berufsstörung.

Die Opel'sche Vorfalbandage

kein Ring kein Releß bequemes Tragen
Dea-Corsetts ohne lästige Stäbe mit Hüfthalter bequemstes Tragen für Gesunde und Kranke.

Nur Maßarbeit mit Garantieschein

Ebenso Urinale mit Beckvorrichtung für Bettläger, Leibbinden, Nabelbandagen, Suspensorien, Gummistrümpfe für Krampfadern, Kothalter und Darmvorfalbandagen.

Martin Opel, Bandagenhaus, Mühlendorf i. Obay.

50 000 Mark Belohnung.

In der Nacht vom 24. zum 25. April wurde der Bühnenstall des Hauptlehrers Mücke in Zyrowa erbrochen und 9 Legehühner und 1 Hahn entwendet. Obige Belohnung erhält derjenige, welcher die Täter so namhaft macht, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Amtsvorstand Zyrowa.

Schwertücher

50x70

in Ia Qualität

solange der Vorrat reicht

an Wiederverkäufer

sehr preiswert abzugeben.

L. Wils, Groß Strehliß

Krafauerstraße 38.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie von Kalinowitz nach Niewle liegt bei dem Postamt in Groß Strehliß 4 Wochen aus.

Oppeln, den 16. 4. 1923.
Oberpostdirektion.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Landwege von Groß Strehliß nach Rajist liegt bei dem Postamt in Groß Strehliß 4 Wochen aus.

Oppeln, den 17. 4. 1923.
Oberpostdirektion.

Restergeschäft

wird eingerichtet. Laden mit nötig. Für Warenlager 400 600 000 Mk. erforderlich. Off. unt. „D. C. 8920“ an

Rudolf Mosse, Dresden

Stetographenblätter,

Stetographentinte

G. Hübner,

Papierhandlung.